

2645 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983  
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und  
den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Nachlaß-,  
Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Steuern auf generationen-  
wechselnde Vermögensübertragungen

Auf dem Gebiete der Erbschafts- und Schenkungssteuern hat  
bisher mit den USA noch kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbe-  
steuerung bestanden. Durch das gegenständliche Abkommen soll nun  
auf Seiten Österreichs nach der sogenannten "Befreiungsmethode"  
die Doppelbesteuerung beseitigt werden; d.h., daß die Vermögenswerte,  
die nach den Bestimmungen des Abkommens in den USA besteuert werden  
dürfen, in Österreich von der Steuer ausgenommen werden. In den  
USA soll die Doppelbesteuerung nach der sogenannten Anrechnungsmethode  
vermieden werden, d.h., daß auch die Vermögenswerte, die nach den  
Bestimmungen des Abkommens in Österreich besteuert werden dürfen,  
der Besteuerung in den USA unterzogen werden, wobei jedoch eine  
Anrechnung der auf diese Vermögenswerte entfallenden österreichischen  
Steuern erfolgt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses  
des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen  
Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des  
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 25. Jänner 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu er-  
heben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Jänner 1983  
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den  
Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der  
Nachlaß-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Steuern  
auf generationenwechselnde Vermögensübertragungen, wird kein  
Einspruch erhoben.

Wien, 1983 01 25

Margaretha O b e n a u s  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann